BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/11 BH

L 20 SO 38/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (27) SO 177/05 (SG Duisburg)

…… ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagte,

beigeladen:

Jobcenter Duisburg,
Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und Prof. Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dr. C beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der 1960 geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben *(Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.4.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 21.3.2011)*. Mit am 16.6.2011 und 17.6.2011 eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt und die Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. C beantragt.

II

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.

3 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*. Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.

4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. C gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS